

Beispiel GmbH & Co. KG

Szenario:

Über das Vermögen der A-GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“), bestehend aus der nicht am Kapital beteiligten B-GmbH und den Kommanditisten F bis Z, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Zuvor (oder auch im laufenden Verfahren der KG) wird über das Vermögen der Komplementärin ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die KG soll mittels Insolvenzplans saniert werden. Die Kommanditisten X, Y und Z machen von dem ihnen auf Grund Gesellschaftsvertrags zustehenden Recht Gebrauch und erklären mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG ihren Austritt aus der Gesellschaft. Besondere, vom Gesetzesrecht abweichende Bestimmungen über die Auflösung oder das Ausscheiden von Gesellschaftern enthält der Gesellschaftsvertrag nicht.

Ausschnitt aus dem Insolvenzplan:

1. Es wird festgestellt, dass die Kommanditisten X, Y und Z und die Komplementärin B-GmbH aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.¹ Die Austrittserklärungen der Kommanditisten X, Y und Z werden diesem Plan als Anlagen 1 - 3 beigefügt.²
2. Die Gesellschaft wird - aufschiebend bedingt durch die Rechtskraft des Insolvenzplans - fortgesetzt.³ Hierzu wird die C-GmbH als neue Komplementärin in die Gesellschaft aufgenommen. Diese hat ihre Bereitschaft zur Übernahme der Komplementärstellung unter der genannten Bedingung am ... schriftlich erklärt (Anlage 4 zum Insolvenzplan).⁴
3. (Quotenregelung für die Gläubiger)
4. Die ausgeschiedenen Kommanditisten X, Y und Z erhalten keine Zahlung, da sie nach der Vermögenslage der Schuldnerin, die sich bei ihrer Abwicklung eingestellt hätte, keinen Anspruch auf Abfindung gehabt hätten.⁵

(Wird ausgeführt ...)

¹ Der Austrittsgrund für die Kommanditisten folgt aus der gesellschaftsvertraglichen Regelung. Das Ausscheiden der Komplementärin ist gesetzliche Folge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen (§§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB).

² Obgleich das Ausscheiden - anders als der Eintritt der neuen Komplementärin, dazu Fn. 4 unten - streng genommen keine durch den gestaltenden Teil des Plans bewirkte Rechtsfolge ist, empfiehlt sich die Aufnahme in Plan zum Zwecke der Klarstellung.

³ Die Auflösung der KG hat 2 Rechtsgründe: Zum einen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen (§§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB); zum anderen das Ausscheiden ihrer ursprünglichen Komplementärin in Folge Eröffnung der Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen, s. bei Fn. 1 oben

⁴ Vgl. § 230 Abs. 1 Satz 2 InsO.

⁵ Vgl. § 225a Abs. 5 Satz 1 InsO.

5. Gleiches gilt für die ausgeschiedene Komplementärin.⁶

6. (pp.)

Anmeldung zum Handelsregister

M.

- Rechtsanwalt -

als Insolvenzverwalter über das Vermögen der A-GmbH & Co KG⁷

Amtsgericht C.

- Handelsregister -

In der Handelsregistersache der

A-GmbH & Co. KG

- HRA ... -

lege ich als gem. § 254a Abs. 2 S. 3 InsO zur Anmeldung der nachfolgenden Tatsachen Berechtigter vor:

1. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses des AG C. - Insolvenzgericht - vom - 36a IN ... - , aus dem sich ergibt, dass über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ich zum Insolvenzverwalter bestellt wurde;
2. Beglaubigte Abschrift des Insolvenzplans vom ... , der unter Ziff. II. (gestaltender Teil) verschiedene gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beinhaltet;
3. Beglaubigte Abschrift des mit Rechtskraftvermerk versehenen Beschlusses des AG C. - Insolvenzgericht - vom - 36a IN ... - aus dem sich ergibt, dass

⁶ Dies ergibt sich aus 2 Gründen: Zum einen aus den Ausführungen oben zu Ziffer 4; ferner, weil die Komplementärin nicht am Kapital der KG beteiligt war.

⁷ Da der Insolvenzplan unter Einbeziehung der Anteilseigner aufgestellt ist und gem. § 225a Abs. 3 InsO Regelungen enthält, die gesellschaftsrechtlicher Natur sind, bedarf sein Inhalt in diesem Umfang der Eintragung in das Handelsregister (vgl. regierungsamtliche Begründung, BT-Drs. 17/5712, S. 36). Solange das Insolvenzverfahren nicht gem. § 258 InsO aufgehoben ist, ist der Insolvenzverwalter gem. § 254a Abs. 2 S. 3 InsO *berechtigt*, die entsprechenden Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister vorzunehmen.

der zu Ziff. 2 genannte Plan gerichtlich bestätigt wurde;

und melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Die B-GmbH als Komplementärin und die X, Y und Z als Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.⁸
2. Durch rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan über das Vermögen der Gesellschaft vom ... ist die Fortsetzung der Gesellschaft auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bestimmt worden. Den Beschluss des Insolvenzgerichts über die Verfahrensaufhebung gem. § 258 InsO reiche ich zu gegebener Zeit nach.
3. Unter der zu Ziff. 2 genannten Bedingung ist die C-GmbH mit Sitz in ... (Amtsgericht ..., HRB ...) als neue Komplementärin in die Gesellschaft eingetreten.

Ich, der anmeldende Insolvenzverwalter, versichere, dass die Liquidation nicht abgeschlossen ist.

Ich, der anmeldende Insolvenzverwalter, beantrage, zunächst die zu Ziffer 1. angemeldeten Tatsachen und - nach Vorlage des Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Aufhebung des Verfahrens - die zu Ziffer 2. und 3. angemeldeten Tatsachen in das Handelsregister einzutragen.⁹

B, den ...

Unterschrift in notariell beglaubigter Form¹⁰ des Insolvenzverwalters

⁸ Obgleich das Ausscheiden der bisherigen Komplementärin und der Kommanditisten X, Y und Z keine durch den gestalten Teil des Plans bewirkte Rechtsfolge darstellt, wird man u.E. die Befugnis des Insolvenzverwalters zur Anmeldung dieser Tatsachen aus dem mit den Planwirkungen im Übrigen bestehenden Sachzusammenhang herleiten können.

⁹ Da die Anmeldebefugnis des Insolvenzverwalters gem. § 254a Abs. 2 Satz 3 InsO mit der Aufhebung des Verfahrens erlischt, empfiehlt sich die hier vorgeschlagene „Stufenanmeldung“.

¹⁰ Für die Form der Anmeldung gilt - da die InsO insoweit keine Spezialregelung enthält - § 12 HGB, d.h. notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Anmeldenden.